

26.03.21**Antrag**
des Landes Niedersachsen

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen und zur Änderung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen

Punkt 75 der 1002. Sitzung des Bundesrates am 26. März 2021

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 1 (§ 68 - neu - 13. BImSchV)

Dem Artikel 1 ist nach § 67 folgender § 68 anzufügen:

„§ 68

Überprüfung und Anpassung an den Stand der Technik

Die Bundesregierung überprüft die Regelungen der Abschnitte 1 und 2 zu den Emissionen von Quecksilber und Stickstoffoxiden und insbesondere zu § 28 Absatz 3 und § 33 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b in Bezug auf die Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik der Anlage zum Bundes-Immissionsschutzgesetz bis zum [Einsetzen: Angabe des Tages und des Monats des Inkrafttretens nach Artikel 4 Satz 1 dieser Verordnung sowie der Jahreszahl des zweiten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Jahres] und passt erforderlichenfalls die Abschnitte 1 und 2 entsprechend an einen fortgeschrittenen Stand der Technik an.

Begründung:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 wurde am 17. August 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Er stützt sich auf Emissionsdaten aus einem Zeitraum vor diesem Datum. Der Stand der Technik sollte in Bezug auf bestimmte emissionsbegrenzende Anforderungen nach Festschreibung der großen Zahl von Anforderungen insgesamt noch einmal überprüft werden. Aufgrund des Fristendes zur Umsetzung der Vorgaben des Durchführungsbeschlusses für bestehende Anlagen am 17. August 2021 und der Erforderlichkeit der Rechtssicherheit für die Anlagenbetreiber wird die Evaluationsklausel aufgenommen.“